

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 26.09.2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Jahressteuergesetz 2013 [BT-Drs. 17/10000]

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013

Gliederung

Zusammenfassung	1
1. Art. 1 : EU-Amtshilfegesetz	2
2. Art. 2 : Änderungen des Einkommensteuergesetzes	2
3. Art. 3 : Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes	3
4. Art. 5 : Änderungen des Außensteuergesetzes	4
5. Art. 8 : Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes	4
6. Art. 9: Änderungen im Umsatzsteuergesetz.....	5
7. Art. 10: Änderungen der Abgabenordnung	6
8. Änderungen im Erbschaftsteuergesetz	6

Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zu begrüßen, soweit sie eine gleichmäßige Besteuerung sicherstellen und Steuergestaltungen erschweren.

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vereinfachung sind zu begrüßen, soweit sie aufkommensneutral umgesetzt werden können.

Vorbemerkung

Die Deutsche Bundesregierung hat am 17. Juni 2012 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 vorgelegt [BT-Drs. 17/10000]. Der Deutsche Bundesrat hat hierzu am 06. Juli 2012 eine Stellungnahme vorgelegt [BR-Drs. 302/12]. Die Deutsche Bundesregierung hat hierzu am 05. September 2012 eine Gegenäußerung veröffentlicht, die eine Vielzahl der Vorschläge des Bundesrats aufgreift [Deubner 2012a; BT-Drs. 17/10604]. Mitte September 2012 stellten die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP noch fünf Änderungsanträge.

„Eine schwammige Steuergesetzgebung kann zwar lukrativ für manche Steuerpflichtige sein, aber eben auch unberechenbar. ... In dem Sinne kann man die Forderung der Bundesländer, das Jahressteuergesetz 2013 nachzubessern und per Gesetz gegen bestimmte Steuergestaltungsmodelle und Schlupflöcher vorzugehen, positiv sehen. Zwar wird der Gestaltungsspielraum für ... Steuerberater kleiner, dafür steigt aber die Rechtssicherheit. ... Durch Steuergestaltung verliert der Fiskus regelmäßig Milliardenbeträge. Gleichzeitig geht in den Schlupflöchern der Grundsatz der „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit“ verloren.“ [Deubner 2012]; dort gibt es zudem eine schöne Übersicht zu der Vielzahl von im Jahressteuergesetz 2013 vorgeschlagenen Steuerrechtsänderungen.

Die folgende Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 orientiert sich an der Übersicht von Ernst&Young [Ernst&Young 2012] und konzentriert sich auf die wesentlichen Änderungen.

1. Art. 1 : EU-Amtshilfegesetz

„Mit dem EUAHiG wird die EU-Amtshilferichtlinie vom 15.2.2011 in deutsches Recht umgesetzt.“ [Ernst&Young 2012, S. 13].

1.1. Informationsaustausch auf Ersuchen

(§ 4 EUAHiG)

Zustimmung, entspricht jedenfalls den OECD-Mindestvorgaben.

1.2. Automatischer Informationsaustausch ab 2014/2015

(§ 7 EUAHiG)

Zustimmung; in einem zweiten Schritt sollten auch alle Kapitalerträge automatisch gemeldet werden.

1.3. Spontaner Informationsaustausch

(§ 8 EUAHiG)

Zustimmung, da dadurch eine gleichmäßige Besteuerung erleichtert wird.

2. Art. 2 : Änderungen des Einkommensteuergesetzes

2.1. Erstattung von Abzugssteuer

(§ 50d Abs. 1 Satz 11 EStG-E)

Ablehnung, da dies Steuergestaltungen begünstigt.

2.2. Privatnutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge

(§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2 EStG-E)

Ablehnung, da Regelung extrem kompliziert; statt dessen, falls erforderlich, direkte Förderung des Kaufs von Elektrofahrzeugen.

2.3. Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39a Abs. 1 EStG-E)

Zustimmung zur Einführung einer zweijährigen Geltungsdauer für im Lohnsteuerabzugsverfahren auf Antrag zu berücksichtigende Freibeträge (bisher jährlicher Antrag erforderlich).

2.4. Lohnsteuer-Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung (§ 42d Abs. 6 EStG-E)

Zustimmung zur Erweiterung des Kreises der Entleiher, die für Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer haften (Anpassung an die im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erfolgte Erweiterung).

2.5. Einmalbesteuerung von ausländischen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 50d Abs. 8 und § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG)

Zustimmung zur Bitte des Bundesrates, die Einmalbesteuerung von ausländischen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sicherzustellen.

„§ 50d Abs. 8 und § 50d Abs. 9 EStG wurden zur Sicherstellung der Einmalbesteuerung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Auslandseinkünften geschaffen. In dem Urteil vom 11.1.2012, I R 27/11 entschied der BFH, dass § 50d Abs. 8 EStG bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit als speziellere Norm die Anwendung von § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG verdrängt. Führt ein Steuerpflichtiger mit solchen Einkünften den Nachweis, dass das Ausland auf die Besteuerung der Einkünfte verzichtet hat, bleibt folglich kein Raum für die Anwendung dieser Umschaltklausel.“ [Ernst&Young 2012, S. 17/18].

2.6. Besteuerung von Sondervergütungen bei grenzüberschreitender Mitunternehmerschaft (§ 50d Abs. 10 EStG)

Zustimmung zur Bitte des Bundesrates, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Deutschland diese Vergütungen zukünftig wieder besteuern kann.

3. Art. 3 : Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

3.1. Steuerpflicht bei Streubesitzbeteiligungen < 10% (§ 8b Abs. 4 KStG-E)

Zustimmung zur Empfehlung des Bundesrates, zukünftig alle Streubesitzdividenden bei Beteiligungen unter 10% zu besteuern.

3.2. Erleichterungen bei der Organschaft

Ablehnung der Empfehlung des Bundesrates, die Voraussetzungen für eine Organschaft noch weiter zu erleichtern.

Vielmehr sollte die Organschaft zukünftig ganz abgeschafft werden. *„Die unbeschränkte Querverrechnung von Verlusten zwischen verbundenen Unternehmen (‘Organschaft’) begünstigt Konzerne gegenüber mittelständischen Unternehmen, führt zu einer massiven Senkung der Bemessungsgrundlage und deshalb tendenziell zu höheren nominalen Steuersätzen. ... Erforderliche Maßnahmen: Verlustverrechnung zwischen verbundenen Konzerngesellschaften (‘steuerliche Organschaft’) aufheben, und zwar sowohl bei der Körperschaftsteuer wie bei der Gewerbesteuer.“* [Jarass/Obermair 2012, S. 51-53].

3.3. Dividendenbesteuerung – Hybride Finanzierung (§ 8b Abs. 1 S. 2 KStG-E, § 3 Nr. 40 Buchstabe d EStG-E, § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG-E)

Zustimmung zur Empfehlung des Bundesrates, zukünftig die Steuerfreiheit für Dividenden nur insoweit zu gewähren, wie diese das Einkommen der leistenden Kapitalgesellschaft nicht gemindert haben (korrespondierende Besteuerung). *„Dies betrifft insbesondere Dividenden, welche im Quellenstaat als Fremdkapitalaufwendungen Betriebsausgaben darstellen, während diese beim Empfängerstaat als Dividende ermäßigt oder gar nicht besteuert werden (hybride Finanzierungen). Ziel der Neuregelung ist es, weiße Einkünfte zu*

1 verhindern. Der Bundesrat greift damit einen Vorschlag aus dem 12-Punkte-Papier der Koalitionsfraktionen
2 zur Unternehmensteuerreform auf. Analog soll die Regelung auch auf das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40
3 Buchstabe d EStG) und die Abgeltungsteuer angewendet werden.“ [Ernst&Young 2012, S. 16].

4 3.4. Abschaffung der Ausnahmeregelung für Finanzunternehmen 5 (§ 8b Abs. 7 KStG-E und § 3 Nr. 40 S. 3 und 4 EStG-E)

6 **Zustimmung** zur Empfehlung des Bundesrates, den Anwendungsbereich zu beschränken, so dass künftig
7 nur noch Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute i. S. d. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG bzw. entspre-
8 chende Unternehmen mit Sitz in der EU/EWR von der Ausnahmeregelung erfasst werden.

9 Allerdings stellt sich die Frage, inwiefern man diese Ausnahmeregelung nicht ganz entfallen lassen könnte,
10 da sie erhebliche Möglichkeiten zur Steuergestaltung bietet: Verluste können steuerlich geltend gemacht
11 werden, Gewinne können bei geeigneter Gestaltung steuerfrei gestellt werden.

12 3.5. Minimale Berücksichtigung finaler EU-Betriebsstättenverluste

13 **Zustimmung** zur Empfehlung des Bundesrates, die Berücksichtigung ausländischer EU-Betriebsstättenver-
14 luste auf das unionsrechtlich erforderliche Minimum durch eine gesetzliche Regelung zu begrenzen.

15 4. Art. 5 : Änderungen des Außensteuergesetzes

16 4.1. Behandlung einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft als Steuerpflichtiger i.S.d. 17 § 1 AStG 18 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AStG-E)

19 **Zustimmung**, da durch Gleichstellung von Kapital- und Personengesellschaften Steuervereinfachung und
20 weniger Möglichkeiten zur Steuerumgehung.

21 4.2. Neuregelung der Tatbestandsvoraussetzung Geschäftsbeziehung 22 (§ 1 Abs. 4 AStG-E)

23 **Zustimmung**, da Steuervereinfachung und weniger Möglichkeiten zur Steuerumgehung.

24 4.3. Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus 25 und Betriebsstätte 26 (§ 1 Abs. 5 AStG-E)

27 **Zustimmung**, da durch Gleichstellung von Betriebsstätte und Tochtergesellschaft Steuervereinfachung und
28 weniger Möglichkeiten zur Steuerumgehung.

29 4.4. Verordnungsermächtigung für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes 30 (§ 1 Abs. 6 AStG-E)

31 **Zustimmung**, da so eine gleichmäßige und rechtlich gesicherte Besteuerung ermöglicht wird.

32 5. Art. 8 : Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes

33 5.1. Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Umwandlungen 34 (§ 2 Abs. 4 UmwStG-E)

35 **Zustimmung** zur Empfehlung des Bundesrates zur Ausweitung von Beschränkungen bei der Verrechnung
36 von Verlusten in Umwandlungsfälle: Auch positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im Rückwir-
37 kungszeitraum sollen zukünftig nicht mit Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers verrechnet werden
38 können.

5.2. Vermeidung von Gestaltungen

(§ 20 Abs. 2 S. 4 und § 21 Abs. 1 S. 3 UmwStG)

Zustimmung zur Bitte des Bundesrates um Überprüfung der Voraussetzungen für die steuerneutrale Einbringung von Betriebsvermögen und Beteiligungen in Kapitalgesellschaften.

6. Art. 9: Änderungen im Umsatzsteuergesetz**6.1. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung**

(§§ 14, 14a UStG-E)

Zustimmung zur Notlösung, in ausgewählten Fällen den Leistungsempfänger statt des Leistungserbringers als Steuerschuldner zu deklarieren, da so eine gleichmäßigere und rechtlich gesichertere Besteuerung ermöglicht wird.

Aber: Die Vielzahl der vorgeschlagenen, teilweise höchst komplizierten Maßnahmen zeigt die Hilflosigkeit der Steuerverwaltung, das vorgegebene System der Umsatzsteuererhebung gleichmäßig und verwaltungsgemäß durchzuführen. *„Ist der Rechnungsempfänger ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, erstattet ihm derzeit das Finanzamt die darin ausgewiesene Mehrwertsteuer, ohne dass die Mehrwertsteuer vom Rechnungsaussteller an das Finanzamt abgeführt wurde und auch, wenn die Rechnung vom Rechnungsempfänger nicht bezahlt wurde. Dies kommt einer Einladung zum Betrug gleich. Zudem ist dieses System unnötig kompliziert und damit nur mit großem und unnötigem Verwaltungsaufwand durchführbar.“*

Erforderliche Maßnahme: Mehrwertsteuer erst nach Bezahlung der Rechnung beim Lieferanten erheben und dem Kunden erstatten.“

Auch diese Maßnahme steht (wie die Änderung des Steuerschuldners) grundsätzlich im Widerspruch zur EU-Mehrwertsteuerrichtlinie. *„Es wäre zu prüfen, inwieweit in der Praxis der Vorschlag de facto EU-konform umgesetzt werden könnte, indem die Rückzahlung von Mehrwertsteuer, wie in vielen anderen EU-Staaten üblich, generell verzögert wird. Zudem sollte, zumindest bei größeren Beträgen, für eine Rückerstattung grundsätzlich die Rechnung in einem elektronischen Standardformat bei einer zentralen Datenbank der Finanzämter eingereicht werden müssen, und zwar sowohl vom Lieferanten wie vom Kunden. Damit wäre ein automatisierter Datenabgleich möglich. Das Entdeckungsrisiko würde deutlich erhöht und der Mehrwertsteuerbetrug würde deutlich eingeschränkt.“* [Jarass/Obermair 2012, S. 92-94].

6.2. Ort der sonstigen Leistung bei bestimmten juristischen Personen

(§ 3a Abs. 2 Satz 3 UStG-E)

Zustimmung, da dies auch der zukünftigen EU-Regelung entspricht, generell alle Umsätze im Bestimmungsland zu versteuern.

6.3. Leistungsort bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer

(§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG-E)

Zustimmung, da dies auch der zukünftigen EU-Regelung entspricht, generell alle Umsätze im Bestimmungsland zu versteuern.

6.4. Steuerfreiheit von Unterrichtsleistungen

(§ 4 Nr. 21 UStG-E)

Diese neue Vorschrift ist ein schönes Biespiel dafür, wie schwierig die Abgrenzung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen in der Praxis ist:

Fall 1: Leistungen zur Vermittlung von Bildung (‘Bildungsleistungen’) sind umsatzsteuerfrei, z.B. Mathematikunterricht, unabhängig davon, ob sie in Einrichtungen des öffentlichen Rechts (z.B. öffentliche Schulen, Volkshochschulen), Ersatzschulen, anderen Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung oder von Privatlehrern erbracht werden.

Fall 2: „Leistungen, die nicht der reinen Freizeitgestaltung dienen, aber neben der Vermittlung von Bildung auch der Freizeitgestaltung dienen können, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Für Einrichtungen mit ver-

gleichbarer Zielsetzung ... gilt dies ... mit der Einschränkung, dass ... etwaige Gewinne ... nicht entnommen, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.“ [BT-Drs. 17/10000, S. 72 (bzw. S. 125 in der für die Auss.sitzung verschickten Vorabversion)].

Fall 3: „Nicht von der Vorschrift befreit sind nach § 4 Nummer 21 Satz 3 UStG Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, ...“ [BT-Drs. 17/10000, S. 73 (bzw. S. 124 in der für die Auss.sitzung verschickten Vorabversion)].

Ergebnis: Ein Tanz- oder Golfkurs im Rahmen einer Lehrveranstaltung ist steuerfrei

- an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule,
- an einer Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung aber nur, wenn keine Gewinne ausgeschüttet werden (z.B. Tanz- oder Golfclubs?),
- ist hingegen steuerpflichtig in gewinnorientierten Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung, z.B. in privaten Tanz- oder Golfschulen.

Ablehnung, da dadurch kleine selbständige Unternehmen gegenüber großen, staatlich alimentierten Institutionen massiv benachteiligt werden.

Andererseits können gut beratene kleine Selbständige die Steuerpflicht umgehen, indem sie z.B. eine gemeinnützige GmbH gründen und sich ein angemessenes Gehalt auszahlen lassen.

6.5. Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers

(§ 13b Abs. 7 Satz 1 und 2 UStG-E)

Zustimmung, da für Besteuerungszwecke generell der Sitz des Unternehmens relevant sein sollte, nicht jedoch den Sitz des Unternehmers.

7. Art. 10: Änderungen der Abgabenordnung

7.1. Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

(§ 147 Abs. 3 S. 1 AO-E; § 14b Abs. 1 S. 1 UStG-E; § 257 Abs. 4 HGB-E)

Ablehnung in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, da dadurch die Gefahr besteht, dass Steuerklärungen nicht mehr ausreichend belegt werden können.

8. Änderungen im Erbschaftsteuergesetz

8.1. Verhinderung von Cash-GmbH sowie Immobilien-Schwestergesellschaftsmodell

(§§ 13a Abs. 5a, 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 13b Abs. 2 S. 7 ErbStG-E)

Zustimmung zur Empfehlung des Bundesrates.

Aber das kann nur ein erster Schritt sein. *„Die immer wieder vorgetragene Behauptung, die Erbschaftsteuer gefährde den Fortbestand mittelständischer Familienunternehmen, konnte durch die Wirtschaftsverbände durch keinen einzigen Fall belegt werden ... Und trotzdem führte die damalige schwarz-rote Regierung 2008 eine weitgehende Erbschaftsteuerbefreiung von Firmenvermögen ein! ... Erforderliche Maßnahme: Erbschaftsteuer auf alle größeren Erbschaften und ohne Ausnahmen erheben.“* [Jarass/Obermair 2012, S. 82-86].

Literatur

[BR-Drs. 302/12]

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013. Stellungnahme des Bundesrates. Deutscher Bundesrat, Drucksache 302/12 (Beschluss), 06. Juli 2012.

http://www.bundesrat.de/cln_228/SharedDocs/Drucksachen/2012/0301-400/302-12_28B_29,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/302-12%28B%29.pdf, abgerufen am 20.08.2012

[BT-Drs. 17/10000]

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10000, 19. Juni 2012.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/100/1710000.pdf>, abgerufen am 20.08.2012

- 1 [BT-Drs. 17/10604]
2 Unterrichtung durch die Bundesregierung. Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 - zu Drucksache 17/10000 -
3 Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache
4 17/10604 (zu Drucksache 17/10000), 05. September 2012.
5 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/106/1710604.pdf>, abgerufen am 08.09.2012
- 6 [Ernst&Young 2012]
7 Übersicht zu den wesentlichen Änderungswünschen des Bundesrates inklusive der bereits im Gesetzentwurf enthal-
8 tenen Vorhaben der Bundesregierung, Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, 18. Juli
9 2012.
10 http://www.ey.com/DE/de/Services/Tax/Tax_Overview_Jahressteuergesetz-2013, abgerufen am 20.08.2012
- 11 [Deubner 2012]
12 Jahressteuergesetz. Aktuelle Steueränderungen im Überblick. Deubner Verlag, Köln, 2012.
13 <http://www.jahressteuergesetz.de>, abgerufen am 20.08.2012
- 14 [Deubner 2012a]
15 Gegenäußerung der Bundesregierung. Deubner Verlag, Köln, 2012.
16 http://www.jahressteuergesetz.de/?p=1502/?utm_term=enl_jahressteuergesetz&utm_source=enl_jahressteuergesetz_20120921&utm_medium=email&utm_campaign=enl_gegenausserung, abgerufen am 22.09.2012
- 18 [Jarass/Obermair 2012]
19 Jarass L, Obermair G M: Steuermaßnahmen zur nachhaltigen Staatsfinanzierung. MV-Verlag, Münster, 2012.
20 <http://www.jarass.com/Steuer/A/Steuerma%C3%9Fnahmen.pdf>, abgerufen am 20.08.2012
- 21 [Linke 2012]
22 Jahressteuergesetz 2013 bedroht private Musik- und Tanzschulen. Pressemitteilung Lukrezia Jochimsen, BT-
23 Fraktion DIE LINKE, 17.08.2012.
24 <http://www.linksfraktion.de/pressemitteilungen/jahressteuergesetz-2013-bedroht-private-musik-tanzschulen/>, abgerufen am
25 22.08.2012